

BVGer D-1699/2025 vom 21. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1699_2025

FR: TAF D-1699/2025 du 21 août 2025

IT: TAF D-1699/2025 del 21 agosto 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden, und der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich - wie nachstehend aufgezeigt - als offensichtlich begründet, weshalb darüber in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird und das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111 Bst. e sowie Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 4.2

Hinsichtlich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht diese Punkte insoweit ohne Einschränkung prüft.

E. 5.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

E. 5.2

Die Staaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gelten als sichere Drittstaaten im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG (vgl. den - bisher nicht revidierten - Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007).

E. 5.3

Der Erlass eines Nichteintretensentscheids setzt in Drittlandkonstellationen gemäss Art. 31a Abs. 1 AsylG zwingend voraus, dass eine Rückübernahmezusicherung des Drittstaats vorliegt (vgl. Urteile des BVGer E-5268/2025 vom 23. Juli 2025 E. 3.2, D-1950/2025 vom 2. April 2025 E. 4.2, D-7483/2024 vom 13. Dezember 2024 E. 6, D-788/2021 vom 25. November 2024 E. 5.2, E-4427/2021 vom 28. November 2023 E. 4.2; Constantin Hruschka, in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar zum Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 31a AsylG Rn. 3; siehe auch BBl 2002 6845, 6850).

E. 6.1

Vorliegend ist unbestritten, dass das SEM im aktuellen Asylverfahren keine Zusicherung der italienischen Behörden zur Rückübernahme des Beschwerdeführers eingeholt hat. Soweit das SEM darauf verweist, dass bereits im Rahmen des vorangehenden Asylverfahrens im Jahr 2019 eine Rückübernahmezusicherung eingeholt worden sei, ist festzustellen, dass keineswegs davon ausgegangen werden kann, diese sei - nota bene sechs Jahre später - nach wie vor gültig. Der Beschwerdeführer verweist diesbezüglich zu Recht auf Art. 6 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 10. September 1998 (SR 0.142.114.549), worin statuiert wird, die Ermächtigung zur Rückübernahme gelte für einen Monat ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe. Die Vorinstanz geht zudem fehl in der Annahme, dass es für den Erlass eines Nichteintretensentscheids gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG hinreichend sei, dass der Beschwerdeführer selbständig nach Italien zurückkehren könne, da er dort über ein Aufenthaltsrecht verfüge beziehungsweise im Falle von allfälligen aufenthaltsbeendenden Massnahmen bei den zuständigen italienischen Behörden vorstellig zu werden. Die Frage, ob der Beschwerdeführer selbstständig beziehungsweise freiwillig nach Italien zurückkehren könnte - im Sinne der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. Art. 83 Abs. 1 und 2 AIG [SR 142.20]) - ist in der vorliegenden Konstellation (Rückkehr in einen sicheren Drittstaat) nicht ausschlaggebend. Massgebend ist vielmehr die tatsächliche Vollzugsmöglichkeit. Diese ist dabei Rechtsmässigkeitsvoraussetzung für den Nichteintretensentscheid. Im Hinblick auf einen rechtskonformen Vollzug der Wegweisung in den Drittstaat ist daher sicherzustellen, dass die asylsuchende Person tatsächlich in diesen einreisen kann (vgl. u.a. Urteil des BVGer E-5268/2025 vom 23. Juli 2025 E. 4.1).

E. 6.2

Die Vorinstanz wäre nach dem Gesagten verpflichtet gewesen, bei den italienischen Behörden eine Zusicherung der Rückübernahme des Beschwerdeführers einzuholen oder zumindest abzuklären, ob die im Jahr 2019 abgegebene Rückübernahmezusicherung - entgegen aller Wahrscheinlichkeit - immer noch gültig ist. Der in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG gefällte Nichteintretensentscheid ist daher nicht rechtmässig zustande gekommen. Aufgrund der fehlenden Rückübernahmezusicherung ist der rechtserhebliche Sachverhalt als unvollständig zu erachten (vgl. Urteile des BVerfG D-1950/2025 E. 5.3; D-1722/2025 vom 19. März 2025 E. 6.3).

E. 7.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann zwar grundsätzlich auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

E. 7.2

Aufgrund der vorzunehmenden Sachverhaltsabklärungen ist es angezeigt, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung (Einholen der erforderlichen Rückübernahmezusicherung bei den zuständigen italienischen Behörden oder zumindest Anfrage betreffend die Gültigkeit der Rückübernahmezusicherung vom 31. Januar 2019) sowie zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, auf die weiteren Beschwerdevorbringen, mit denen sich die Vorinstanz gegebenenfalls ebenfalls auseinandersetzen haben wird, einzugehen. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.